

Entfesselungspaket V – Daten und Fakten

Die Landesregierung hat sich mit den Kabinettsbeschlüssen zur Vorlage des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 9. April 2019, zur Energieversorgungsstrategie und zum Entfesselungspaket IV „Rheinisches Revier“ (beide vom 9. Juli 2019) grundsätzlich zum sozialverträglichen Ausstieg aus der Kohleverstromung bekannt. Nur durch den Zuwachs des Anteils Erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung, Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, Innovationen bei der Energiegewinnung sowie durch Erschließung und Nutzung zusätzlicher umweltgerechter Energiequellen kann mittelfristig der vollständige Verzicht auf die Verwendung fossiler Energien und in der Folge das Erreichen der Weltklimaziele gelingen. Bis 2030 soll auf der Grundlage der Energieversorgungsstrategie der Landesregierung die vorhandene installierte Leistung im Bereich der Windenergie auf 10,5 Gigawatt und im Bereich der Photovoltaik auf 11,5 Gigawatt verdoppelt werden. Bis 2050 soll die Energieversorgung vorrangig über Windenergie, Photovoltaik, Gaskraftwerke in Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie und grünen Wasserstoff gesichert werden. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind auf diesem Weg ein erster wesentlicher Schritt. Zudem bedarf es der ständigen Überprüfung aller Ausbau-, Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenziale im Rahmen der Umsetzung der Energiewende und einer kontinuierlichen Anpassung von Maßnahmen an sich verändernde Bedingungen im Verlauf dieses Prozesses.

1. Photovoltaik (PV)

a) Photovoltaik auf Gewerbe- und Industrieflächen

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP) des Landes (Gewerbe- und Industrieflächen, GI) wird Nachhaltigkeit in Projekten im Rahmen eines Bonussystems mit einer Erhöhung der Förderquote berücksichtigen. Konkret soll eine höhere Förderquote für Vorhaben möglich sein, wenn gewerblich/industriell genutzte Flächen (Abstands-, Grün- und Ausgleichsflächen, aber auch Dachflächen oder Fassaden entstehender Betriebe oder Gründer /Technologiezentren) in GI-Gebieten konsequent für die Erzeugung Erneuerbarer Energien aus Photovoltaik genutzt werden. Auch die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen und Gebäuden (z. B. Blühwiesen, Grünräume, Retentionsräume, Fassaden- und Dachbegrünung) werden im Rahmen des Bonussystems mit einem höheren Fördersatz berücksichtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie wird die RWP-Richtlinie NRW vom 1. Dezember 2018 schnellstmöglich entsprechend anpassen. Für derzeit noch nicht bewilligte Infrastrukturvorhaben werden entsprechende Maßnahmen geprüft. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie erarbeitet zusammen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine entsprechende Handreichung für Planer und Kommunen.

b) Photovoltaik auf Randstreifen von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht die Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen in einem Abstand von 110 Metern als vergütungsfähig an. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr ein Entwicklungs- und Vermarktungskonzept für die Nutzung dieser Flächen für die Energieerzeugung aus Photovoltaik erarbeiten. Dabei sind die Belange der Verkehrssicherheit - insbesondere der Blendschutz - und sonstige rechtliche Rahmenbedingungen des EEG zu beachten. Nach einer Potenzialanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind landesweit rund 12.300 Hektar auf diesen Randstreifen für Flächen-PV geeignet. Die

Nutzung dieser überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zudem mit beachtlichen wirtschaftlichen Vorteilen für die Landwirtschaft verbunden. Fachleute der EnergieAgentur.NRW haben Pachterträge von 2.500 bis 4.000 EUR pro Jahr und Hektar ermittelt. Wird die Fläche nicht an dritte Anlagenbetreiber verpachtet, sondern selbst betrieben, liegen die Erträge den Abschätzungen zufolge - je nach Rahmenbedingungen - bei ca. 7.000 bis 15.000 EUR pro Hektar und Jahr.

c) Photovoltaik auf Gewerbe- und Industriebauten

Die Nutzung von Photovoltaik an und auf vorhandenen Gewerbe- und Industriebauten ist in Nordrhein-Westfalen noch deutlich entwicklungsfähig. Häufig besteht Unkenntnis hinsichtlich der technischen Möglichkeiten (Fragen der Statik bei Dächern, Inanspruchnahme von Fassaden), aber auch hinsichtlich der damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beabsichtigt gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, den Industrie- und Handelskammern NRW (IHK NRW), der Architektenkammer NRW, der Ingenieurkammer Bau, den einschlägigen Handwerksorganisationen, der Bauindustrie sowie den Kommunalen Spitzenverbänden eine Informationskampagne vorzubereiten.

d) Photovoltaik und Denkmalschutz

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wird bei der anstehenden Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchGNW) vom 11. März 1980 die verbesserte Nutzung von Photovoltaik an und auf geschützten oder zu schützenden Bauwerken vom Grunde her ermöglichen und den weiteren Einsatz von Erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit Denkmälern prüfen.

e) Floating Photovoltaik

Sogenannte Floating Photovoltaik-Anlagen auf Seen und ruhig fließenden Gewässern entschärfen die Flächenkonkurrenz an Land, sind aufgrund der Wasserkühlung (ca. 10 Prozent) effizienter als die herkömmlichen Anlagen an Land und gelten als technisch ausgereift. Gerade die nach Beendigung des Braunkohle-Tagebaus entstehenden Restseen eignen sich mit zunehmendem Wasserstand für „wachsende“ Anlagen dieses Typs und erweitern so das Gesamtpotenzial für Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie wird diese Technologie zusammen mit interessierten Investoren fokussieren und einheben diesbezüglich vorhandener Potenziale, insbesondere auf den mit dem Rückzug des Tagebaus entstehenden Restseen im Rheinischen Revier, im Rahmen der weiteren Braunkohleplanung (Leitentscheidung) unterstützen, soweit das mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist.

f) Bundesratsinitiative 52-GW-Deckel

Die Landesregierung unterstützt die Bundesratsinitiative zur Abschaffung des „52-GW-Deckels“. Ziel ist es, die Investitionsbedingungen gerade für kleinere (Dach-) PV-Anlagen zu erleichtern, und zusätzliche Anreize zu schaffen. Das EEG sieht vor, dass bei Erreichen eines bundesweiten Ausbaustands von 52 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung die anzulegenden Werte gem. § 48 EEG für nicht-ausschreibungsgebundene Solarenergie auf null reduziert werden (§ 49 Abs. 5 EEG). Dieser 52-Gigawatt-Deckel beendet damit de facto die EEG-Vergütung für Solarenergie im Segment bis 750 kWp, die nicht an Ausschreibungen teilnimmt. Für eine sonstige Direktvermarktung nach dem EEG sind jedoch gerade diese kleinen Photovoltaik-Anlagen wenig geeignet.

g) Akzeptanz von Photovoltaik-Anlagen

Großflächige Photovoltaik-Anlagen stoßen in Teilen der Bevölkerung nach wie vor auf Bedenken („Verspiegelung der Landschaft“). Andererseits kann die für die Energiewende erforderliche Verdoppelung der installierten Kapazitäten bis 2030 nicht ohne einen

konsequenten Zubau von Anlagen an Land und auf dem Wasser gelingen. Zur Erhöhung der Akzeptanz und der Vereinbarkeit mit Natur und Landschaft von großflächigen PV-Anlagen und damit zur Vermeidung langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen wird das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie deshalb zusammen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz einen Wettbewerb unter international renommierten Architekten, Landschaftsarchitekten und Künstlern zur Gestaltung von großflächigen PV-Anlagen ausschreiben.

h) Photovoltaik und Landesliegenschaften

Das Ministerium der Finanzen prüft aktuell Maßnahmen und Möglichkeiten zum Ausbau der Photovoltaik zum Zwecke der regenerativen Eigenstromerzeugung an und auf den Gebäuden und Liegenschaften des Landes auf Grundlage der Kabinettsbeschlüsse vom 6. März 2019 und wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung über die nächsten Schritte berichten.

2. Verfahrensbeschleunigung und -Vereinfachung im Bereich der Geothermie

a) Verfahrensbeschleunigung oberflächennahe Geothermie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Genehmigungspraxis für oberflächennahe Geothermiebohrungen vereinfachen, digitalisieren und dadurch im Ergebnis deutlich straffen. Aktuell sind für eine Genehmigung drei Behörden auf der Grundlage von drei Gesetzen tätig (Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 127 Abs. 1 Bundesberggesetz, Geologischer Dienst NRW gem. § 21 Standort- Seite 7 von 17 Auswahlgesetz und § 4 Lagerstättengesetz sowie die Untere Wasserbehörde gem. §§ 8, 9 und 49 Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz). Ziele der Neuordnung des Verfahrens sind

- die Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis für Geothermieanlagen für die 54 Unteren Wasserbehörden,
- die Digitalisierung des Verfahrens zur Einholung der wasserrechtlichen Erlaubnis inkl. Erstellung eines einheitlichen Antragsformulars für alle 54 Unteren Wasserbehörden,
- die Zentralisierung und Digitalisierung aller Antragsformulare, z.B. über eine Internetplattform mittels Download und
- die Schaffung von Zugriffsmöglichkeiten auf Antragsdokumente wie z.B. Zertifizierungsunterlagen und Datenblätter durch alle beteiligten Behörden.

b) Arbeitsblatt zur Nutzung oberflächennaher Geothermie

Zur Verfahrensvereinfachung im Bereich der oberflächennahen Geothermie hat aktuell das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz zusammen mit dem nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie mit einem Arbeitsblatt die wasserrechtlichen Grundlagen, die fachtechnischen Anforderungen des Grundwasserschutzes an Planung, Errichtung, Betrieb und Stilllegung, die Anforderungen an die Einleitung von Wärme sowie die besonderen Anforderungen in Wasser - und Heilquellenschutzgebieten beschrieben. Damit sind erstmals die rechtlichen und technischen Bedingungen für interessierte Nutzer sowie die erforderlichen Verfahren zusammenfassend und leicht verständlich beschrieben. Dieses Merkblatt stellt sicher, dass Genehmigungsverfahren bei den unteren Wasserbehörden nach einheitlichen Maßstäben bearbeitet werden.

c) Tiefengeothermie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie prüft Instrumente zur wirtschaftlichen Absicherung von Bohrungen im Bereich der Tiefengeothermie (Fündigkeitsrisiko). Der sogenannte „Fracking-Erlass“ vom 18. November 2011 wurde bereits am 31. August 2018 aufgehoben. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung

und Energie unterstützt gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz die Erschließung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser.

3. Initiativen und Maßnahmen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus

a) Bundesratsinitiative zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Ausbau der Windenergie ist bundesweit in den letzten zwei Jahren aufgrund diverser Ausbauhemmnisse stark rückläufig. Ein Grund dafür ist die aktuelle Regelung zu Pönalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG, nach denen die Bieter nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags für Windenergieanlagen (WEA) an Land eine Pönale an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber leisten müssen, sofern die Windenergieanlage erst nach mehr als 24 Monaten (48 Monate für Bürgerenergiegesellschaften) nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist. Durch die verstärkte Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen die Genehmigung von WEA kommt es teilweise zu erheblichen Verzögerungen beim Bau von WEA.

Während die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel die Bieter am Vollzug der Genehmigung hindert, läuft die Frist nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG weiter, sodass sich die Bieter in der Regel mit der Strafzahlung konfrontiert sehen. Die Landesregierung hat daher nach ihrem Beschluss am 26. November 2019 beim Bundesrat einen Antrag zur Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung der §§ 36i und 55 EEG in den Bundestag gestellt. Darin werden Anpassungen vorgeschlagen, welche die Bieter vor Strafzahlungen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber bewahren, sofern beklagte Windenergieprojekte aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Bezuschlagung durch Inbetriebnahme der WEA realisiert werden konnten. Darüber hinaus soll die Regelung des § 36i EEG geändert werden, die dazu führen kann, dass die Laufzeit des Zeitraums des Vergütungsanspruchs von 20 Jahren bereits beginnt, bevor die Windenergieanlage überhaupt in Betrieb genommen wurde, wodurch sich der tatsächlich zur Verfügung stehende Vergütungszeitraum als eine der maßgeblichen Kalkulationsgrößen innerhalb der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei der Projektentwicklung entsprechend verkürzt.

b) Bundesratsinitiative WERAN

Die Landesregierung wird die Bundesregierung auffordern, die Einführung des seit dem Jahr 2018 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entwickelten Prognoseverfahren WERANplus (Wechselwirkung Windenergie Radar/Navigation) schnellstmöglich zu prüfen und umzusetzen, um eine Reduzierung des Prüfbereichs rund um die Drehfunkfeuer der Deutschen Flugsicherung von 15 auf 10 Kilometer zu erreichen. Der weitere Ausbau bzw. das Repowering von WEA wird dadurch nicht weiter durch die bisher angewandte, veraltete Berechnungsmethode unnötig behindert.

c) Bundesratsinitiative zu Tiefflugübungsstrecken der Bundeswehr

Mit der Bundesratsinitiative soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Anpassung der Tiefflughöhen der Bundesluftwaffe in den dafür vorgesehenen Gebieten an die größer gewordenen Höhen von WEA bei Neubau, aber auch im Zuge des Repowerings zu überprüfen.

d) Überarbeitung des Windenergie-Erlasses

Im Windenergie-Erlass sind alle rechtlichen Regeln, die für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen von Bedeutung sind, zusammengefasst. Sie werden ausführlich mit Benennung einschlägiger Rechtsprechung erläutert. Im Windenergie-Erlass werden auch weitere Informationsquellen benannt. Es hat sich bewährt, den Windenergie-Erlass in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und nach Überarbeitung des Erlasses den Regionalplanungs- und Genehmigungsbehörden die Neuregelung gemeinsam mit allen beteiligten obersten Landesbehörden in Dienstbesprechungen in den Regierungsbezirken vorzustellen. MWIDE hat eine Überarbeitung bereits angekündigt. Diese Ankündigung ist vor

dem Hintergrund der neuen Regelung im LEP (Grundsatz: 1500 m Abstand) und der kurzfristig zu erwartenden Neuregelung im BauGB (1000 m Abstand) zu begrüßen. Die Verabschiedung der BauGB-Regelung sollte grundsätzlich abgewartet werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie wird daher einen Entwurf für eine Überarbeitung des WEA-Erlasses gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erarbeiten und insbesondere die planenden Gemeinden sowie die Genehmigungsbehörden im Rahmen von Dienstbesprechungen beraten; die kommunalen Spitzenverbände sind zu beteiligen. Ziel ist es, die Akzeptanz der WEA vor Ort zu erhöhen, um rechtssichere Verfahren zu fördern.

e) Entbürokratisierung für Kommunen im Zusammenhang mit WEA

Im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von WEA können in der Praxis Fallgestaltungen auftreten, in denen Kommunen mit Schadensersatzforderungen nach der verschuldensfreien Haftungsnorm der §§ 39 ff. Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) konfrontiert werden. Die Landesregierung wird unter Beteiligung des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Haftungssystematik überprüfen und ggf. modifizieren, um die kommunale Ebene zu stärken.

f) Nachtkennzeichnung von WEA

Die Landesregierung unterstützt die Forderung der Energieminister der Länder gegenüber der Bundesregierung, die Bedenken zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszuräumen. Dies kann auch durch einen Vorschlag zur Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erreicht werden.

4. Weitere Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen Strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken

Die mit dem Kabinettsbeschluss zum Entfesselungspaket IV „Rheinisches Revier“ beschlossenen Grundsätze zum Planungsrecht, zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, zum Artenschutz und weitere Maßnahmen kommen ausdrücklich auch in den strukturschwachen Regionen mit Steinkohlekraftwerksstandorten und darüber hinaus zur Anwendung.